

**Resolution zur Archivierung und Sekundärnutzung von Daten  
der Sektionen für Biografieforschung und für Methoden der Qualitativen  
Sozialforschung der DGS**

Es gibt neue Möglichkeiten der digitalen Archivierung qualitativer Daten, über deren Chancen und Risiken derzeit diskutiert wird. Die Forderung nach einer generalisierten Datenarchivierung auch für qualitative Daten setzt einen Begriff des Datums (als dekontextualisierbares Sinnquantum vor jeder Analyse) voraus, der für das Gros der qualitativen Sozialforschung unzutreffend ist.

Die qualitativen Methoden umfassen eine Vielzahl von grundlegend unterschiedlich operierenden methodischen Ansätzen und Datentypen. Es fehlt an einer Diskussion über den je verfahrensspezifischen potenziellen *Nutzen*, den *Aufwand* und den möglichen *Schaden* einer generalisierten Datenarchivierung. Grundsätzlich ist die interpretative und rekonstruktive Sozialforschung an der Erhebung von Primärdaten orientiert, doch kann in ausgewählten Feldern und Fragen auch ein begründetes Interesse und Nutzen an der Re-Analyse bereits gewonnener Daten bestehen. Für diesen Fall müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Beim jetzigen Stand der Diskussion ist eine über den bilateralen Austausch von Datensätzen im Rahmen von Kooperationsbeziehungen hinausgehende zentrale Archivierung qualitativer Daten nur unter folgenden Bedingungen für die Forschung unschädlich und akzeptabel:

1. Es kann sich nur um eine **freiwillige Überlassung** von Datensätzen an ein Datenarchiv handeln. Diese Bereitschaft zur Archivierung von Daten darf die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Projekts nicht beeinflussen. Das Thema sollte daher von den Förderinstitutionen getrennt vom inhaltlichen Antrag prozessiert werden.
2. Auch eine freiwillige Überlassung setzt das **informierte Einverständnis** der an der Generierung der Daten Beteiligten voraus, sowohl der Informant/innen bzw. Interviewees als auch der Interviewer/innen (die etwas von sich preisgeben können) und der protokollierenden Beobachter/innen (deren Autor/innenschaft tangiert ist). Dieses in einem dialogischen Prozess gewonnene Einverständnis kann auch mündlich erfolgen. Diese Zustimmung ist widerrufbar.
3. Das Recht der Informanten und Informantinnen auf die **Anonymisierung** ihrer Daten ist zu wahren. Dieses Recht hat auch Vorrang gegenüber der Authentizität der Daten, was im Einzelfall Maskierungen und Auslassungen einschließt. An der jeweiligen Umsetzung datenschutzrechtlicher und forschungsethischer Grundsätze bei der Archivierung sind die Forschenden maßgeblich zu beteiligen.
4. Um qualitative Daten Dritten überhaupt verstehbar zugänglich zu machen, bedarf es einer umfänglichen (Re-) **Kontextualisierung** dieser Daten – Einleitungen, Verlinkungen, Erläuterungen, Kommentare, Ausarbeitungen und Umarbeitungen –, ohne die die Archivierung i.d.R. sinnlos wäre.
5. Die zeitlichen, personellen und infrastrukturellen Kosten der Anonymisierung und Kontextualisierung müssen in denjenigen Projekten, die eine Sekundärnutzung ihrer Daten aus Archiven anstreben, durch einen **Archivierungs-Overhead** bei der Beantragung und Bewilligung aufgefangen werden, um nicht auf Kosten der Forschung selbst zu gehen.

6. Die Primärforschenden haben das Recht, die Bedingungen für die Nachnutzung einzuschränken.

Dieses Thema bedarf weiterer Diskussionen unter Beteiligung der verschiedenen Akteurinnen des Forschungsgeschehens, wobei etwa folgende Fragen zu klären sind: Wie groß wäre bei welchen Datentypen der Aufwand der Anonymisierung und Kontextualisierung? Welche Schäden in den Vertrauensbeziehungen der Datengewinnung können entstehen, wenn Informant/innen die Zusicherung einer Nicht-Weitergabe ihrer Daten nicht mehr gemacht werden kann? Was geschieht unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen mit den archivierten Daten?